Der Einfluß der Geldentwertung auf die Unterhaltsverträge

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Würde eines Doktors der Rechte

der

Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Vereinigten Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg.

vorgelegt von

Rudolf Reinecke

Referendar aus Wernigerode.

Referent: Prof. Dr. Boehmer.

Auszug.

1923.

I. Die Arbeit zerfällt in 3 Teile. Der erste Abschnitt handelt von der Bedeutung der Geldentwertung im allgemeinen. Es ist dargelegt worden, daß eine restlose Anpassung aller früher entstandenen Geldschulden an die gesunkene Kaufkraft des Geldes nicht möglich ist, denn das heute umlaufende Papiergeld ist gesetzliches Zahlungsmittel und hat Zwangskurs zum Nennwert; daraus folgt, daß die jetzige Papiermark der früheren Goldmark rechtlich gleichgestellt ist. Gegenüber diesem Rechtssatze des öffentlichen Rechtes versagt die Berufung auf ungerechtfertigte Bereicherung und auf Treu und Glauben allein; auch ein Anfechtungsrecht wegen Irrtums über die Mark kann nicht zugelassen werden, weil es sich um einen Irrtum über die künftige Rechtsgestaltung handelt, der nach § 119 BGB. nicht zur Anfechtung berechtigt. Aber trotzdem bietet die gegenwärtige Rechtsordnung schon die Möglichkeit, wenigstens teilweise der Geldentwertung Rechnung zu tragen. Wenn sich der Schuldner im Verzug befindet, kann der Gläubiger Ersatz des durch die verspätete Zahlung entstandenen Geldentwertungsschadens, der in dem Unterschied der Kaufkraft des Geldes zur Zeit des Verzugsbeginns und zur Zeit der wirklichen Zahlung besteht, verlangen, sofern nicht der Schuldner beweist, daß der Gläubiger das Geld bei rechtzeitiger Zahlung nicht vor der Entwertung geschützt haben würde. Bei anderen Schadensersatzansprüchen wird für die Berechnung des Schadens der Zeitpunkt der tatsächlichen Ersatzleistung zugrunde gelegt. Bei den langfristigen Lieferungsverträgen kann dem Geldgläubiger und Warenschuldner ein Rücktrittsrecht von dem Vertrage zustehen, wenn die Leistung und die Gegenleistung, die nach dem Sinn des Vertrages ungefähr gleichwertig sein sollten, in keinem Verhältnis mehr zueinander stehen. Wenn der Zweck einer Geldverbindlichkeit nicht nur darauf gerichtet ist, daß eine bestimmte Geldsumme aus dem Vermögen des Schuldners in das des Gläubigers übergeht, sondern wenn der Verwendungszweck des Geldes in dem Geschäft selbst zum Ausdruck gebracht ist und nicht bloßes Motiv der einen Partei geblieben ist, dann kann sich infolge der Geldentwertung die Lage so gestalten, daß der wahre Zweck der Verbindlichkeit nicht mehr erreicht werden kann. Sofern nun nach dem geltenden Recht Rechtsgeschäfte wegen Vereitlung des Geschäftszweckes abgeändert oder aufgehoben werden können, würde auch bei diesen Geldverbindlichkeiten eine Berücksichtigung der Geldentwertung möglich sein, denn durch die Zwangskursfestsetzung, die kein zwingendes Recht enthält, sollte nicht eine Ausnahme von sonst anerkannten Rechtsgrundsätzen geschaffen werden.

Bevor darauf eingegangen ist, ob und in welcher Weise das bürgerliche Recht die veränderten Umstände berücksichtigt, bedurfte es einer Darlegung der rechtlichen Natur und des rechtlichen Zweckes der Unterhaltsverträge.

II. Unterhaltsverträge sind alle Verträge, die auf Unterhaltsbeschaffung gerichtet sind, deren Zweck es ist, dem einen Teil Unterhalt zu verschaffen. Es handelt sich dabei entweder um eine vertragliche Regelung der gesetzlichen Unterhaltspflicht oder um Neubegründung einer Unterhaltspflicht allein durch den Vertrag, ohne daß vorher eine gesetzliche Pflicht zur Unterhaltsbeschaffung bestanden hat. Die Vorschriften über die gesetzliche Unterhaltspflicht können, soweit das Gesetz eine Abänderung überhaupt zuläßt, dahin abgeändert werden, daß die gesetzliche Geldrente, deren Höhe nicht feststeht und nach den Bedürfnissen des Berechtigten schwankt, durch eine der Höhe nach fest bestimmte Rente ersetzt wird (Rentenverträge), oder dadurch, daß an Stelle der laufenden Unterhaltsrente eine Abfindungssumme gezahlt wird (Abfindungsverträge). In beiden Fällen soll durch den Unterhaltsvertrag der vom Gesetz durch die Bestimmungen über die gesetzliche Unterhaltspflicht erstrebte Erfolg erreicht und dem Berechtigten voller oder wenigstens teilweiser Unterhalt verschafft werden. Die Rentenverträge stellen sich juristisch als eine vertragliche Abänderung des gesetzlichen Schuldverhältnisses im Sinne des § 305 BGB. dar. Bei den Abfindungsverträgen soll das gesetzliche Schuldverhältnis nach dem Willen der Parteien zwar nicht fortbestehen; die Lösung der Unterhaltsbeziehungen ist jedoch dem Hauptzweck, der Unterhaltsbeschaffung, untergeordnet. Es liegt eine Leistung an Erfüllungsstatt vor, das gesetzliche Schuldverhältnis erlischt gemäß § 364 II BGB. vor der Zahlung der Abfindungssumme noch nicht. Die Leistung an Erfüllungsstatt ist ein Hilfsgeschäft, sie dient der Verwirklichung des ihr zugrundeliegenden Schuldverhältnisses und unterscheidet sich dadurch von den selbständigen Umsatzgeschäften. Mit der Leistung an Erfüllungsstatt erlischt zwar das ursprüngliche Schuldverhältnis, aber der Zweck dieser Verbindlichkeit ist oft mit jener Leistung noch nicht erreicht. Die Abfindungsverträge können nicht mit einem Kaufvertrag verglichen werden, es liegt kein Loskauf von der gesetzlichen Unterhaltspflicht vor; der Berechtigte verzichtet nicht wegen der Zahlung der Abfindungssumme für sich allein, sondern wegen Erfüllung und voraussichtlicher Zweckerreichung auf die Durchführung des Unterhaltsanspruches in der im Gesetz vorgesehenen Weise. Zu den Verträgen, durch die Unterhaltsansprüche erst begründet werden, sind auch solche Verträge zu rechnen, bei denen eine Geldrente versprochen wird, sofern nur der Zweck des Versprechens in der Unterhaltsgewährung besteht und die Rentenzahlung das Mittel hierzu ist. Der gewöhnliche Leibrentenvertrag gehört nicht hierher; dagegen stellen

sich die Altenteilsverträge und die Verträge, in denen alten Dienern oder Angestellten eine fortlaufende Rente bis zum Lebensende versprochen wird, als Unterhaltsverträge im Sinne dieser Ausführungen dar. Zwecks Erfüllung der durch Vertrag begründeten Unterhaltspflicht kann ebenfalls eine Abfindung gezahlt werden.

Die Unterhaltsverträge werden häufig in Form eines Vergleichs geschlossen zwecks Beseitigung des Streites oder der Ungewißheit über den Grund oder die Höhe des Unterhaltsanspruches. Der Vergleich schafft Rechtsgewißheit über die streitigen Punkte, er ist ein Feststellungsgeschäft. Wenn der Streit sich auf den Grund eines Anspruches bezieht, so wird durch den Vergleich entweder das Bestehen des Anspruchs anerkannt gegen eine Entschädigung dessen, der das Recht bestreitet, oder es wird das Nichtbestehen des Anspruches anerkannt gegen eine Entschädigung dessen, der das Recht geltend macht. Wenn der bestrittene Anspruch und die Abfindung auf eine Geldsumme lauten, so kann nur aus dem Zweck des Vergleiches festgestellt werden, ob der Anspruch anerkannt oder nicht anerkannt wird. Soll durch die Zahlung der Abfindung der Erfolg der streitigen Verbindlichkeit ganz oder teilweise erreicht werden, so muß man annehmen, daß das Bestehen des Anspruches festgestellt wird und die sogenannte Abfinduug der Erfüllung dieses Anspruches dient. Das trifft insbesondere zu bei einem Abfindungsvertrag zwischen dem Vater und seinem unehelichen Kinde, wenn ein Streit über die Einrede der mehreren Beiwohner besteht, sofern nicht der Vormund des Kindes ausdrücklich gegen Empfang der Abfindung das Nichtbestehen der gesetzlichen Unterhaltspflicht anerkennt. Bestreitet der angebliche Vater überhaupt jeden Geschlechtsverkehr mit der Kindesmutter in der Empfängniszeit und ist er trotzdem zur Zahlung einer Abfindung bereit, so wird gleichfalls durch den Vergleich nicht das Bestehen des Unterhaltsanspruches festgestellt. Durch die bloße Verwahrung gegen die Vaterschaftsanerkennung wird an dem Zweck des Vergleiches, der Unterhaltsbeschaffung, nichts geändert, sondern nur der Eintritt der Folgen der Vaterschaftsanerkennung in einer öffentlichen Urkunde verhindert.

III. Die Geldentwertung spielt bei den Unterhaltsverträgen eine entscheidende Rolle, da hierdurch der Zweck des Rentenversprechens und der Zahlung der Abfindung bei einem starren Stehenbleiben an dem Wortlaute des Vertrages vollkommen vereitelt werden würde. Die versprochene Rente reicht bei weitem nicht mehr zur Bestreitung des notwendigsten Lebensunterhaltes aus. Die Abfindungssumme sollte in den meisten Fällen nicht sogleich verwertet, sondern sicher angelegt werden, damit von ihr der Betrag, der nach dem Sinn des Vertrages in einem

bestimmten Zeitraum zur Unterhaltsbeschaffung verwendet werden sollte stets abgehoben werden könnte; soweit es sich um Abfindungsverträge mit unehelichen Kindern handelt, ist diese Anlage durch die Vorschriften über die Verwaltung des Mündelvermögens gesetzlich vorgeschrieben. Für die Erreichung des Vertragszweckes ist nicht der Geldwert zur Zeit der Zahlung, sondern der Geldwert zur Zeit der beabsichtigten Verwertung der Abfindungssumme maßgebend. Daher steht der Umstand, daß die Abfindungssumme in höherwertigem Gelde gezahlt worden ist, einer Berücksichtigung der Geldentwertung nicht entgegen.

Es ist schon auf den verschiedensten Wegen versucht worden, bei den Unterhaltsverträgen der Geldentwertung Rechnung zu tragen. Abgelehnt werden hier die Ansichten, daß ein nach § 1714 BGB. unwirksamer unentgeltlicher Verzicht auf den gesetzlichen Unterhaltsanspruch vorliege, daß der familienrechtliche Charakter der Unterhaltsverträge die entsprechende Anwendung des § 1614 BGB. erfordere, daß der Unterhaltsanspruch sich täglich erneuere und der stets neu erfolgende Verzicht in keinem Verhältnis mehr zur Gegenleistung stehe und deshalb widerrufen werden könne. Ferner wird die Anwendung der §§ 779 und 812 BGB sowie des § 323 ZPO. abgelehnt. Auch mit Hilfe der neueren Lehren von der Nichtzumutbarkeit, der Veränderung der Geschäftsgrundlage und der clausula rebus sic stantibus im Sinne Krückmanns ist keine Abänderung der Unterhaltsverträge möglich, denn bei den Rentenverträgen ist die Leistung von keiner Gegenleistung abhängig und bei den Abfindungsverträgen liegt bereits Erfüllung vor.

Eine Berücksichtigung der Geldentwertung bei den Unterhaltsverträgen ist nur unter dem Gesichtspunkt der Zweckvereitlung durch nachträglich eintretende unvorhersehbare Ereignisse möglich. Die veränderten Umstände werden im geltenden Rechte beachtet, wenn sonst der Vertragszweck vereitelt werden würde. Zu diesem Ergebnis gelangt man nicht auf Grund der Vorschriften über die Bedingung, Irrtumsanfechtung oder Unmöglichkeit, sondern auf Grund der in § 157 BGB. zugelassenen Vertragsergänzung. Mit Hilfe der ergänzenden Auslegung wird das Gesamtgeschäft in einzelnen Punkten ergänzt; maßgebend ist dabei der Geschäftszweck, der den Sonderwünschen der durch die Veränderung der Verhältnisse nicht geschädigten Partei vorgeht. Hierdurch ist ein Weg gewiesen, die nicht voraussehbare Veränderung der Verhältnisse auch dann zu berücksichtigen, wenn kein gegenseitiger Vertrag vorliegt oder wenn schon erfüllt ist, da die Vertragsergänzung immer möglich ist, solange der wahre Geschäftszweck noch nicht verwirklicht ist. Die ergänzende Vertragsauslegung führt bei den Rentenverträgen dahin, daß die ausbedungene Rente im Verhältnis zu dem Sinken der in-

ländischen Kaufkraft des Geldes unter Zugrundelegung der amtlichen Reichsindexziffer oder im Verhältnis zur Steigerung des Einkommens des Pflichtigen, soweit sich dieses dem gesunkenen Geldwert nicht vollkommen angepaßt hat, erhöht wird; das gilt selbst dann, wenn vereinbart worden war, der Berechtigte dürfe niemals mehr als die versprochene Rente verlangen. Bei den Abfindungsverträgen ist eine Nachzahlung ausgeschlossen, wenn die Abfindungssumme sogleich in Sachwerten angelegt ist oder nach dem Sinn des Vertrages angelegt werden sollte. Im übrigen ist auch hier auf Grund des § 157 BGB. eine Berücksichtigung der Geldentwertung möglich. Dabei sind zwei Wege denkbar. Entweder man erklärt den Unterhaltspflichtigen für verpflichtet, eine Zusatzrente zu zahlen, die zusammen mit dem von der Abfindungssumme jeweils abzuhebenden Betrage zu dieser letztgenannten Summe im Verhältnis zur inländischen Kaufkraft der Mark zur Zeit des Vertragsabschlusses und zur Zeit der Unterhaltungsbeschaffung stehen würde. Oder man gewährt dem Berechtigten das Recht, von dem Abfindungsvertrage zurückzutreten, sodaß die Verpflichtung zur Zahlung der gesetzlichen oder vertraglichen Rente wieder aufleben würde. Für den ersten Weg spricht besonders der Umstand, daß auf diese Weise der Vertrag, soweit es sich mit der Erreichung des Geschäftszweckes vereinbaren läßt, aufrecht erhalten und der Berechtigte keinen Vorteil von der Geldentwertung haben würde. Bei der völligen Aufhebung des Abfindungsvertrages würde dagegen dem Verpflichteten auch dann wieder die Einrede der exceptio plurium zustehen, wenn der Streit über den Grund der gesetzlichen Unterhaltspflicht durch einen Vergleich beseitigt worden war; dieses Ergebnis würde billig sein, weil der angebliche Vater des unehelichen Kindes auf die Einrede oft nur in der Erwartung verzichtet hat, daß er durch die einmalige Leistung der Abfindungssumme endgültig von der übernommenen Unterhaltspflicht befreit sein würde und auf diese Weise den ihm unangenehmen Prozeß vermeiden könnte. Die Vorzüge der beiden angegebenen Wege könnten vereint werden, wenn man dem Unterhaltsberechtigten erst dann ein Rücktrittsrecht von dem Abfindungsvertrag gewährt, nachdem er den Pflichtigen zur Zahlung der entsprechenden Zusatzrente aufgefordert hat und dieser hiermit nicht einverstanden gewesen ist. Dieser Mittelweg erscheint als der allein gangbare.

Endlich ist noch ausgeführt worden, daß die Geldentwertung auch dann berücksichtigt werden kann, wenn der Abfindungsvertrag in Form eines Prozeßvergleiches unter Beachtung der Formvorschriften des § 794 ZPO. abgeschlossen ist.